

Regierungsratsbeschluss

vom 19. April 2005

Nr. 2005/882

KR.Nr. P 215/2004 FD

Postulat Margrit Huber (CVP, Trimbach): Erleichterung und Koordination beim Steuerbezug (03.11.2004) Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Der Regierungsrat wird ersucht, eine Änderung des Steuergesetzes zu prüfen, mit dem Ziel, dass alle Steuern, nämlich Staats-, Gemeinde-, Spital- und Kirchensteuern durch die Kantonale Steuerverwaltung in Rechnung gestellt werden. Dies erfolgt jeweils in 4 Raten – zahlbar 31.3./30.6./30.9./31.12. des laufenden Jahres; danach folgt die Gesamtabrechnung für die vergangene Steuerperiode. Mit den Gemeinden ist bis jeweils am 5. des nächsten Monats nach Fälligkeit abzurechnen.

2. Begründung

Durch den Wechsel auf die Gegenwartsbesteuerung bekommt der Steuerzahler Ratenrechnungen vom Staat und von der Gemeinde. Diese Rechnungen kommen anfangs Jahr, jeweils mit einigen Tagen Abstand und verschiedenen Fälligkeitsterminen. Um dem Steuerzahler die Übersicht zu erleichtern, sollen die Steuern durch eine Instanz verlangt und in Rechnung gestellt werden. Dies funktioniert in anderen Kantonen einwandfrei. Zudem wird es durch das koordinierte Vorgehen auch Einsparungen geben. Mit den neuen SAP-Programmen sollte diese Art des Steuereinzuges und der Abrechnung mit den Gemeinden möglich sein. Zudem wäre diese Umstellung „kunden- und benützerfreundlich“.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Geltende Regelung des Steuerbezugs

Das Bezugsverfahren der Staatssteuer ist in der Steuerverordnung Nr. 10 über Bezug, Fälligkeit und Verzinsung der Haupt- und Nebensteuern vom 5. Juli 1994 (BGS 614.159.10., StVo 10) geregelt. Danach stellt das kantonale Steueramt (KSTA) den Vorbezug für die Staatssteuer des laufenden Jahres im Frühjahr in Rechnung. Die Steuerpflichtigen können die Rechnung auf einmal oder in drei Raten begleichen. Zahlungen vor dem Verfalltag, 31. Juli, werden zu Gunsten, Zahlungen nach dem Verfalldatum zu Lasten der Steuerpflichtigen verzinst. Nach Vornahme der definitiven Veranlagung, in der Regel im darauffolgenden Jahr, erfolgt die Schlussabrechnung. Zuviel bezahlte Steuern werden mit Zins zurückerstattet, zu wenig bezahlte nachgefordert. Das KSTA bezieht die Steuern seit 10 Jahren und auch in Zukunft über das integrierte Steuer-Informatik-System INES.

Die Gemeinden kennen unterschiedliche Bezugssysteme. Die meisten erheben im laufenden Jahr einen Vorbezug in drei oder vier Raten (Kirchgemeinden nur zwei) mit festen Fälligkeitsterminen, die

aber unterschiedlich angesetzt sind. Verspätete Zahlung der Raten hat Verzugszinsen zur Folge. Wie der Kanton nehmen auch die Gemeinden nach der Veranlagung eine Schlussabrechnung vor.

3.2 Geschichte des Einheitsbezugs

Diese Aufteilung des Steuerbezugs auf die verschiedenen Steuerhoheiten gilt seit dem Inkrafttreten des heutigen Steuergesetzes im Jahre 1986 für alle Gemeinden. Im Unterschied dazu werden seither die Grundstückgewinnsteuer und die Quellensteuer (vor 1995: Sicherungsbezug) für den Kanton und die Gemeinden gemeinsam erhoben (sog. Einheitsbezug). 1995 ist die Sondersteuer auf Kapitaleis-tungen aus Vorsorge dazugekommen. Wegen der Grundstückgewinnsteuer und der Quellensteuer musste der Einheitsbezug mit dem notwendigen Abrechnungsverfahren für INES ohnehin programmiert werden. Deshalb haben wir im Vernehmlassungsentwurf vom 13. Juli 1992 zu einer Teilrevision des Steuergesetzes vorgeschlagen, dass wir nach Anhören der betroffenen Gemeinden den gemeinsamen Bezug der Steuern des Staates, der Einwohner- und Kirchgemeinden anordnen können. Der Vor-schlag fand grundsätzlich Zustimmung, allerdings nur, wenn der Einheitsbezug im Einverständnis mit den Gemeinden und schrittweise eingeführt werde. In dieser Form ist der Vorschlag zum Gesetz geworden (§ 256^{bis} StG, in Kraft seit 1. Januar 1995; BGS 614.11).

Als das KSTA über die notwendigen technischen Voraussetzungen verfügte, haben wir es 1997 zu-sammen mit dem Amt für Informatik und Organisation (AIO) beauftragt, die Grundlagen für einen Entscheid über den Einheitsbezug zu erarbeiten. Der Bericht der Projektgruppe rechnete für die Ein-führung des Einheitsbezuges mit einem Aufwand von etwa zwei Personenjahren und Investitionen von einer halben Mio. Franken, für den laufenden Betrieb mit einem zusätzlichen Bedarf im KSTA von vier bis sieben Personen. Verschiedene, vor allem grössere Gemeinden lehnten einen Einheitsbezug durch das KSTA ab. Andere stellten unterschiedliche Anforderungen und hegten divergierende Erwar-tungen. Das Hauptziel, mehr Bürgerfreundlichkeit durch einen einzigen Ansprechpartner für den Steu-erbezug – auch bei einem Umzug innerhalb des Kantons, konnte nicht erreicht werden. Die Lösung wäre zu komplex und dadurch zu teuer geworden. Aus diesen Gründen haben wir mit Beschluss vom 25. November 1997 (RRB Nr. 2796/1997) auf die Realisierung des Einheitsbezuges verzich-tet.

Soweit der Einheitsbezug gesetzlich vorgeschrieben ist (Grundstückgewinnsteuer, Quellensteuer, Steuer auf Vorsorgeleistungen), funktionieren sowohl das Inkasso als auch das Abrechnungsverfahren zur Zufriedenheit aller Beteiligten. Das positive Bild wird jedoch durch Einzelfälle getrübt, in denen Ge-meinden den Kanton zu Schadenersatz verklagt haben, weil sich das Vorgehen oder Beurteilungen des Steueramtes nachträglich als fehlerhaft erwiesen haben.

3.3 Vor- und Nachteile des Einheitsbezugs

In Übereinstimmung mit der Postulantin sehen wir die **Vorteile** des Einheitsbezugs darin, dass der Steuerbezug über alle Gemeinwesen und Steuerhoheiten koordiniert erfolgt, für die Bürger übersichtli-cher ist und sie dafür nur noch einen Ansprechpartner haben. Der Aufwand, sowohl auf Seiten der Verwaltung als auch auf Seiten der Steuerzahlenden, lässt sich ganz allgemein, vor allem aber in jenen Fällen massiv reduzieren, in denen der Steuerbezug nicht rund läuft. Das gilt insbesondere für das Rechtsinkasso (Mahnung, Betreibung), für Zahlungserleichterungen und Erlass. Das KSTA hat diese Aufgaben wegen der grossen Masse zum Teil automatisiert oder kann sie wesentlich professi-oneller und rationeller erledigen.

Diesen Vorteilen stehen auch **Nachteile** gegenüber. Die Zentralisierung des Steuerbezugs bedeutet für die Gemeinden einen Autonomieverlust, den sie nur ungern hinnehmen, wie aktuell das neue Steuerklärungsverfahren (Abgabe der Steuererklärung bei der Veranlagungsbehörde statt bei der Gemeinde) gezeigt hat. Namentlich ginge auch der Erlass von Gemeindesteuern in die Kompetenz einer kantonalen Behörde über. Mit dem Wegfall des Steuerinkassos in den Gemeinden werden dort Arbeitsplätze verloren gehen, die im KSTA nur zum Teil kompensiert werden. Vor allem in kleineren Gemeinden werden die Möglichkeit, bei Problemen individuell auf die Bedürfnisse des Einzelnen einzugehen, sowie eine gewisse soziale Kontrolle, die auch für den Steuerbezug eine Bedeutung hat, entfallen. Die Bürger müssen für den Vorteil des einen Ansprechpartners (in Solothurn) auf den Ansprechpartner vor Ort verzichten. Schliesslich ist das Verhalten einzelner Gemeinden, den Kanton für Inkassoverluste haftbar zu machen, wenn sie mit Entscheidungen der kantonalen Steuerbehörden nicht einverstanden sind, einer konstruktiven Zusammenarbeit nicht gerade förderlich.

3.4 Ergebnis

Wie erwähnt, besteht bereits eine gesetzliche Grundlage, um den gemeinsamen Bezug der Staats- und Gemeindesteuern einführen zu können, wenn die betroffenen Gemeinden einverstanden sind. Insofern ist das Postulat seit über 10 Jahren erfüllt. Nicht erfüllt ist es, wenn und soweit es zwingend einen flächendeckenden Einheitsbezug, allenfalls auch gegen den Widerstand einzelner Gemeinden, verlangt. Aufgrund der vorstehenden Ausführungen kommt für uns der Einheitsbezug durch das kantonale Steueramt jedoch nur in Frage, wenn sämtliche Gemeinden zustimmen. Voraussetzung wird sein, dass sie das geltende Bezugssystem des Kantons mit einem einzigen Verfalltag (vgl. Ziffer 3.1) grundsätzlich akzeptieren, damit keine aufwendigen technischen Änderungen an der heutigen EDV-Applikation oder vollständige Neuprogrammierungen notwendig werden. Ohne grösseren Aufwand wird es möglich sein, die Anzahl der Teilbeträge oder das Datum des Verfalltages zu verändern. Das Abrechnungsverfahren mit den Gemeinden, das heute für Grundstückgewinn- und Quellensteuer gilt, müsste ebenfalls beibehalten werden. Das bedeutet namentlich, dass mit den Gemeinden auf jeden Fall erst nach Zahlungseingang und nicht schon bei Fälligkeit der Steuer abgerechnet wird. Dagegen ist es nicht ausgeschlossen, den Abrechnungsrhythmus von bisher vierteljährlich auf maximal monatlich zu erhöhen.

Solange diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, lehnen wir den Einheitsbezug von Staats- und Gemeindesteuern ab. Wenn alle Gemeinden (alle Einwohner- und/oder alle Kirchgemeinden) ihn wollen, sind wir dazu unter den genannten Bedingungen bereit. Die gesetzliche Grundlage dafür ist vorhanden.

Gesetzliche Bestimmungen zu schaffen, welche den Einheitsbezug für alle Gemeinden zwingend vorsehen, lehnen wir ab, weil eine solche Lösung aufgrund der im Jahre 1997 gemachten Erfahrungen politisch nicht machbar ist.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.

K. Schwaller

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Finanzdepartement (2)

Steueramt (20)

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Informatik

Steuerverwaltungen der Nordwestschweizer Kantone (5, Versand durch Steueramt)

Informationsstelle für Steuerfragen, Eigerstrasse 65, 3003 Bern

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat